

§ 120 ZÄKG Rechnungsabschluss 2005 der Österreichischen Dentistenkammer

ZÄKG - Zahnärztekammergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 120.

Der Rechnungsabschluss der Österreichischen Dentistenkammer für das Jahr 2005 ist vom provisorischen Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer (§ 116 Abs. 5) bis spätestens 31. Mai 2006 zu beschließen. § 109 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at